

Richtlinie zur Förderung von Basistechnologien zur Verwaltungsdigitalisierung im Programm Starke Heimat Hessen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Nr. 1 Ziel der Förderung und Verwendungszweck.....	2
Nr. 2 Gegenstand der Förderung.....	2
Nr. 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	2
Nr. 4 Zuständige Stellen.....	3
Nr. 5 Antragstellung.....	3
Nr. 6 Umfang der Förderung/Art der Finanzierung.....	3
Nr. 7 Fördergrundsätze.....	3
Nr. 8 Rechtliche Grundlagen der Zuwendung.....	4
Nr. 9 Zuwendungsverfahren.....	4
Nr. 10 Mittelauszahlung und Mittelverwendung.....	5
Nr. 11 Zweckbindungsfrist für zu inventarisierende Gegenstände.....	5
Nr. 12 Prüfungsrecht.....	5
Nr. 13 Projektabschluss, Bestätigung der Mittelverwendung.....	5
Nr. 14 Beihilferechtliche Einordnung und Subventionserheblichkeit.....	6
Nr. 15 Schlussbestimmungen.....	6

Einleitung

Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation (HMD), unterstützt seine Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Digitalisierung und den damit verbundenen Herausforderungen aus Mitteln des Programms Starke Heimat Hessen.

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung von Basistechnologien der Verwaltungsdigitalisierung vorzugsweise in besonders finanzschwachen hessischen Kommunen.

Nr. 1 Ziel der Förderung und Verwendungszweck

Mit dem Programm werden vorzugsweise besonders finanzschwache Kommunen bei der Implementierung von Basistechnologien der Verwaltungsdigitalisierung unterstützt. Damit sollen die Voraussetzungen zur weiteren Digitalisierung der Kommune geschaffen werden.

Nr. 2 Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind Kosten für die Implementierung und erstmalige Beschaffung einer der im folgenden aufgeführten Basistechnologien der Verwaltungsdigitalisierung mit hohem Nutzen für Bürgerinnen und Bürger sowie zugehöriger Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- Datenmanagementsysteme/eAkten
- Ratsinformationssysteme
- digitale Rechnungsworkflows
- digitale Personalakte, Zeiterfassungssysteme
- digitale Gebäudebelegungspläne
- e-Payment-Systeme
- Software für ein Fachverfahren
- Prozessautomatisierungstools
- Ausweisterninals, Abholboxen für Dokumente, digitale Infoboards und weitere Hardware
- sonstige Basistechnologien der Verwaltungsdigitalisierung, die mit den voran genannten vergleichbar sind.

(2) Die Maßnahmen sind im Laufe eines Jahres nach Bewilligungsdatum umzusetzen.

Nr. 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind vorzugsweise hessische Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise (Kommunen), die entsprechend der aktuell geltenden Stellung der Kommunen im Finanz- und Lastenausgleich gem. § 48 Abs. 2 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) als besonders finanzschwach eingestuft sind. In Abhängigkeit der Mittelverfügbarkeit können weitere Kommunen eine Förderung erhalten. In diesen Fällen wird neben der Finanzkraft als weiteres Kriterium die Größe der Kommunen (Einwohnerzahl) herangezogen, kleinere Kommunen werden dabei vorrangig berücksichtigt.

(2) Jede Kommune kann pro Jahr höchstens einen Antrag für eine der unter Nr. 2 Abs. 1 genannten Basistechnologien stellen.

Nr. 4 Zuständige Stellen

Zuständig ist das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation Abteilung II Digitalisierung Kommunen, ländlicher Raum und Gesellschaft, Referat II 1, Taunusstraße 3, 65183 Wiesbaden, starkeheimat@digitales.hessen.de.

Nr. 5 Antragstellung

(1) Jeder Antrag muss vollständig im Antragsportal ausgefüllt werden.

(2) Bei der Antragstellung ist Folgendes zu beachten:

- Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss zum Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein.
- Bei Konzeption und Realisierung des Vorhabens sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - o Datensouveränität: Eine Kommune muss die Kontrolle und den Zugriff auf ihre Daten haben/behalten.
 - o Datenschutz, Datensicherheit: Die Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung (personenbezogene Daten) und Maßnahmen der Datensicherheit (Daten allgemein) sind zu berücksichtigen.
 - o Cyber- und IT-Sicherheit.

Nr. 6 Umfang der Förderung/Art der Finanzierung

(1) Die Förderung erstreckt sich auf Ausgaben von bis zu 50.000 Euro. Darüber hinaus gehende Ausgaben werden nicht gefördert. Die Förderhöhe liegt zwischen 70 % und 90 % der förderfähigen Ausgaben. Die Höhe hängt von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich ab (§ 48 Abs. 2 HFAG). Der Förderhöchstbetrag für besonderes finanzschwache Kommunen beträgt somit 45.000 Euro.

(2) Förderfähige Ausgaben sind unmittelbar durch das Projekt veranlasste Sachkosten. Personalausgaben sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Nr. 7 Fördergrundsätze

(1) Vorhaben, die dauerhaft laufende Kosten verursachen, können nur gefördert werden, wenn bei Aufnahme der Förderung hinreichend sichergestellt ist, dass nach Beendigung der Förderung für mindestens drei Jahre die weiterhin anfallenden Kosten von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getragen werden oder eine anderweitige Finanzierung sichergestellt ist.

(2) Im Rahmen der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit ist auf die finanzielle Förderung durch das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation hinzuweisen (idealerweise: „gefördert durch das Land Hessen – Hessisches Ministerium für

Digitalisierung und Innovation“) und das Logo des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation zu verwenden. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind rechtzeitig im Vorfeld der Pressestelle des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation (pressestelle@digitales.hessen.de) mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.

- (3) Presseauschnitte und Mitschnitte von Rundfunk- oder Fernsehbeiträgen (jeweils mit der Angabe von Datum, Quelle und Projektnummer) sind unmittelbar nach dem Erscheinen bzw. der Veröffentlichung an das Referat Pressestelle des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation (pressestelle@digitales.hessen.de) zu senden und die entsprechenden Bildrechte zur Nutzung der Fotos und des Filmmaterials an das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation zu übertragen.

Nr. 8 Rechtliche Grundlagen der Zuwendung

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für die Bestätigung der zweckentsprechenden Mittelverwendung und die Prüfung der Verwendung innerhalb der Kommune, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, sofern keine abweichenden Regelungen bestimmt sind.

- (2) Die Zuwendungsempfängerinnen oder -empfänger haben das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden.

Nr. 9 Zuwendungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt auf Basis eines Antrags, in dem Förderzweck und Zeit- und Kostenplan aufgeführt werden. Es sind die dafür im Antragsportal zur Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden.
- (2) Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung eines Antrags.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (4) Ein Vorhaben darf bis zur Bewilligung oder der Genehmigung einer Ausnahme zum vorzeitigen Vorhabenbeginn noch nicht begonnen worden sein.

(5) Die Zuwendung erfolgt ausschließlich in Form eines Zuwendungsbescheids. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Nr. 10 Mittelauszahlung und Mittelverwendung

- (1) Abweichend von Nr. 1.3 ANBest-GK erfolgt die Auszahlung der Zuwendung zum 30.11. eines Jahres.
- (2) Nach Nr. 8.5 der ANBest-GK in Verbindung mit § 72 Abs. 1 HFAG wird für nicht rechtzeitig verwendete Zuwendungen nach dieser Richtlinie keine Verzinsung erhoben. Ausgezahlte und nicht verausgabte Fördermittel sind von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger unverzüglich zurückzuzahlen.
- (3) Die Fördermittel sind zweckgebunden.
- (4) Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

Nr. 11 Zweckbindungsfrist für zu inventarisierende Gegenstände

Werden aus Zuwendungsmitteln zu inventarisierende Gegenstände beschafft, die der Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf einer Zweckbindungsfrist von drei Jahren frei darüber verfügen (verkaufen, aussondern etc.).

Nr. 12 Prüfungsrecht

Der Hessische Rechnungshof und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – sind gemäß den §§ 84, 93 LHO zur Prüfung berechtigt.

Nr. 13 Projektabschluss, Bestätigung der Mittelverwendung

Abweichend von Nr. 6 ANBest-GK ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger innerhalb von einem Jahr nach Ende des Durchführungszeitraums der bewilligenden Stelle nach Muster 1 zu § 44 LHO zu bestätigen. Im Einzelfall kann die bewilligende Stelle einen Verwendungsnachweis anfordern. Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist diese einzubinden. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs aus § 84 LHO bleiben unberührt.

Nr. 14 Beihilferechtliche Einordnung und Subventionserheblichkeit

- (1) Bei der Förderung von Vorhaben im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- (2) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Nr. 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.
- (2) Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.